

## Unfallschadensregulierung (3)

### ***Versicherer verweist den Geschädigten auf eine freie Werkstatt, mit der er Sonderkonditionen vereinbart hat***

Der Besitzer eines sieben Jahre alten Mercedes wollte nach einem Zusammenstoß den Unfallschaden auf Gutachtenbasis abrechnen und berechnete dem Kfz-Versicherer des Unfallverursachers die Stundenverrechnungssätze einer Mercedes-Vertragswerkstatt. Der Versicherer verwies ihn auf eine freie Werkstatt mit niedrigeren Preisen und kürzte den Schadenersatz um 883 Euro: Diese Werkstatt sei für ihn problemlos zugänglich und genauso gut wie eine Markenwerkstatt.

Doch der Bundesgerichtshof (BGH) meldete Zweifel an und verwies die Sache ans Landgericht zurück, das die Klage des Mercedesbesitzers auf den Differenzbetrag abgewiesen hatte (VI ZR 337/09). Unstreitig sei der benannte Meisterbetrieb technisch gleichwertig und für den Autobesitzer ohne weiteres erreichbar, so der BGH. Trotzdem habe die Sache einen Haken.

Denn die Reparatur in dieser "freien Fachwerkstatt" sei nur deshalb kostengünstiger, weil sie mit der Haftpflichtversicherung Sonderkonditionen für deren Schadensfälle vereinbart habe. Der genannte Stundenverrechnungssatz sei gar nicht der marktübliche Preis des Meisterbetriebs. Es handle sich um einen "Spezial-Partnerbetrieb" der Versicherung, die mit ihm kooperiere, um die Ansprüche der Unfallgeschädigten herunterzuschrauben. So ein Vorgehen sei unzulässig.

Vorausgesetzt, der Mercedesbesitzer könne - mit Scheckheft bzw. Rechnungen für Reparatur und Wartung - belegen, dass er das Auto bisher stets in einer Mercedesniederlassung betreuen ließ, müsse er sich daher nicht mit den Stundenverrechnungssätzen der Partnerwerkstatt abspeisen lassen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unfallschadensregulierung-3>